

Jugendordnung

der Jugend des Carnevals-Club Binswanger Boschurle

§ 1 Name und Sitz der Jugendorganisation

- (1) Die Jugendorganisation trägt den Namen CCBB Jugend im Carnevals-Club Binswanger Boschurle, nachstehend CCBB-Jugend genannt.
- (2) Der Sitz der Jugendorganisation ist Erlenbach-Binswangen

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der CCBB-Jugend sind die Kinder, die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen bis zum Erreichen des **26. Lebensjahr**, die den Verein Carnevals-Club Binswanger Boschurle angehören. **Die CCBB-Jugend führt und verwaltet sich selbst** unter Beachtung der Jugend-Ordnung sowie der Satzung des Carnevals-Club Binswanger Boschurle. **Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Möglichkeiten des Carnevals-Club Binswanger Boschurle zur Verfügung gestellt, die CCBB-Jugend entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.**

§ 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die CCBB-Jugend unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im Verein Carnevals-Club Binswanger Boschurle. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit des Carnevals-Club Binswanger Boschurle. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).
- (2) Die CCBB-Jugend ist die Interessenvertretung der Jugendlichen des Carnevals-Club Binswanger Boschurle und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller fastnacht-, faschingstreibenden, karnevalistischen jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die CCBB-Jugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- (3) Die CCBB-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- (4) Die CCBB-Jugend ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (5) Die CCBB-Jugend bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die CCBB-Jugend erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der CCBB-Jugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der CCBB-Jugend. Die CCBB-Jugend ist selbstlos tätig.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der CCBB-Jugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die CCBB-Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Jugend und Kulturarbeit in Deutschland.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein spezieller Beitrag für die CCBB-Jugend wird nicht erhoben.

§ 6 Organe der CCBB-Jugend

- (1) Die Organe der CCBB-Jugend sind:
 - a.) die CCBB-Jugendversammlung
 - b.) die CCBB-Jugendleitung

(2) Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 7 Abs. 3) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 CCBB-Jugendversammlung

(1) Die ordentliche CCBB-Jugendversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom/von der CCBB-Jugendleiter/in oder im Verhinderungsfall durch eine/n der Stellvertreter/innen einberufen und geleitet.

(2) Außerordentliche CCBB-Jugendversammlungen kann der/die CCBB-Jugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen jederzeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der CCBB- Jugendversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von drei Wochen durch Anschreiben der CCBB-Jugendleitung

(4) Die CCBB-Jugendversammlung setzt sich aus allen Jugendmitgliedern des Carnevals-Club Binswanger Boschurle zusammen. Die CCBB Vereinsmitglieder unter 26 Jahren bilden die Boschurle Jugend (endet an dem Tag, an dem sie 26 werden), und scheiden damit aus der CCBB Jugend aus.

(5) Stimmberechtigt sind alle CCBB Jugendmitglieder **ab dem 12. Lebensjahr** (mit je einer Stimme)

(6) Anträge an die CCBB-Jugendversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher der CCBB-Jugendleitung schriftlich vorliegen.

(7) Antragsberechtigt sind alle Jugendlichen der Binswanger Boschurle, die CCBB-Jugendleitung, und das geschäftsführende Präsidium der Binswanger Boschurle.

(8) Beschlüsse, durch die, die CCBB-Jugendordnung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung der CCBB-Jugend bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Der CCBB-Jugendversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der CCBB-Jugend zu, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen ist. Die CCBB-Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes der CCBB-Jugendleitung
- b.) Entlastung der CCBB-Jugendleitung
- c.) Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der CCBB-Jugend
- d.) Wahl der Mitglieder der CCBB-Jugendleitung
- e.) Annahme und Änderung der CCBB-Jugendordnung
- f.) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit.
- g.) Beschlüsse der Anträge

§ 8 CCBB-Jugendleitung

(1) Die CCBB-Jugendleitung bilden:

- a.) Jugendleiter/in (mindestens 18 Jahre)
- b.) stellvertretender Jugendleiter/in (mindestens 18 Jahre)
- c.) Jugend-Schriftführer/in (mindestens 18 Jahre)
- d.) bis zu 2 Jugend-Beisitzer/innen (mindestens 15 Jahre)

(2) Die Mitglieder der CCBB-Jugendleitung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der CCBB-Jugendleitung kann die CCBB-Jugendleitung für den Rest der Wahlperiode eine kommissarische Bestellung vornehmen.

(4) Die CCBB-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der CCBB-Jugendversammlung. Der/die CCBB-Jugendleiter/in vertritt die Interessen der CCBB-Jugendversammlung im geschäftsführenden Präsidium/Komitee des Carnevals-Club Binswanger Boschurle mit Sitz und Stimme

(5) Die Sitzungen der CCBB-Jugendleitung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens dreimal jährlich. Der/die CCBB-Jugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(6) Die CCBB-Jugendleitung ist für alle Angelegenheiten der CCBB-Jugend zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung übertragen sind.

Sie hat

- a.) Vorbereitung der CCBB-Jugendversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b.) Ausführung von Beschlüssen der CCBB-Jugendversammlung
- c.) Vorbereitung des Haushaltsjahres, Erstellung des Jahresberichtes
- d.) Aufrechterhaltung und Organisation des Jugendlebens
- e.) Zuschussantrag an den Carnevals-Club Binswanger Boschurle für das jeweilige Kassenjahr

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die CCBB-Jugendleiter/in und der/die stellvertretenden CCBB-Jugendleiter/in. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Auflösung der CCBB-Jugend

(1) Die bei Auflösung oder Änderung des bisherigen Zweckes vorhandenen Vermögenswerte werden an den Carnevals-Club Binswanger Boschurle, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, übertragen.

Diese Satzung der CCBB-Jugend wurde durch die Gründungsversammlung der CCBB-Jugend im Carnevals-Club Binswanger Boschurle am 30.4.2016 in Erlenbach-Binswangen verabschiedet.

§ 10 Der Eintrag der Hauptsatzung des CCBB über die CCBB Boschurle Jugend ist zu beachten:

(1) Die CCBB Vereinsmitglieder unter 26 Jahren bilden die Boschurle Jugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden.

(2) Die Boschurle Jugend gibt sich eine Jugendordnung. Die CCBB Vorstandschaft hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

(3) Die Boschurle Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

(4) Die CCBB Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Boschurle Jugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Boschurle Jugendleiter der CCBB Vorstandschaft zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(5) Der CCBB Boschurle Jugendleiter hat Sitz und Stimme im Komitee, der Vostandschaft des Hauptvereins der Binswanger Boschurle.

(6) Präsidiumsmitglieder des Hauptvereins haben die Möglichkeit an den Versammlungen und Sitzungen der CCBB Jugend als Beobachter teilzunehmen. Sie haben kein Mitbestimmungsrecht, können aber Einspruch einlegen, wenn Beschlüsse der CCBB Jugend gegen Beschlüsse, Bestimmungen sowie der Satzung des Hauptvereins der Binswanger Boschurle verstoßen.

Erlenbach-Binswangen

30. April 2016

Ort

Datum

Unterschrift Jugendleiter Carnevals-Club Binswanger Boschurle

Unterschrift stellv. Jugendleiter Carnevals-Club Binswanger Boschurle

Unterschrift Präsident Carnevals-Club Binswanger Boschurle